



Gemeindereglement über die Ausserschulische Betreuung (ASB)

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;

verabschiedet die folgenden Bestimmungen:

Vorbemerkung: Die im vorliegenden Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

1. KAPITEL: Ziele / Anwendungsbereich / Allgemeines

Zweck

Art. 1

¹Mit der Schaffung einer kommunalen ausserschulischen Betreuungseinrichtung (Gemeindeeinrichtung) für Kinder, die den Kindergarten und die Primarschule der Schulgemeinde Giffers – Tentlingen besuchen, soll der Bevölkerung geholfen werden, Berufs- und Familienleben unter einen Hut zu bringen.

²Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Besuch der ausserschulischen Betreuungseinrichtung (die Einrichtung).

³Es wird eine Betreuungskommission (ASB-Kommission) ernannt, deren Zusammensetzung und Aufgaben in diesem Reglement definiert sind.

⁴Die Räumlichkeiten der Einrichtung befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Giffers oder der Gemeinde Tentlingen.

⁵Die Einrichtung ist montags bis freitags während der Schulzeiten geöffnet. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit Angebot und Öffnungszeiten werden im Ausführungsreglement der Einrichtung geregelt.

⁶Der Begriff „die Eltern“ bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

Betreuungskommission

Art. 2

¹Die Betreuungskommission (ASB-Kommission) setzt sich aus den Kommissionsmitgliedern, dem Schulleiter und der betreuungsverantwortlichen Person zusammen.

²Die Anzahl Kommissionsmitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt, muss aber mindestens drei betragen.

³Die Betreuungskommission wird durch einen gewählten Gemeinderat präsiert.

Wahl der Betreuungskommission und Stimmrecht

Art. 3

Die stimmberechtigten Mitglieder der Betreuungskommission werden im Rahmen einer Wahl durch den Gemeinderat bestimmt. Sie führen ihr Amt für die Dauer einer Legislatur aus, können jedoch wiedergewählt werden. Der Schulleiter und die betreuungsverantwortliche Person nehmen von Amtes wegen Einsitz in der Betreuungskommission. Sie stehen ihr beratend zur Seite.

2. KAPITEL: Aufnahmebedingungen

Anmeldung

Art. 4

¹Es können ausschliesslich Eltern, deren Kinder den Kindergarten oder die Primarschule der Schulgemeinde Giffers - Tentlingen besuchen, ihre Kinder für die Betreuung anmelden.

²Pro Kind ist ein Anmeldeformular pro Schuljahr auszufüllen.

Anmeldung während des Schuljahres

Art. 5

Eine Anmeldung während des Schuljahres ist zu den ordentlichen Bedingungen möglich; bereits angemeldete Kinder haben jedoch den Vorrang.

*Gelegentliche
Betreuung*

Art. 6

Kann trotz der Bemühungen der Eltern keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder im Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich. Die Bedingungen dieser gelegentlichen Betreuung werden im Ausführungsreglement geregelt.

*Verpflichtungen im
Falle einer Anmeldung*

Art. 7

¹Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der erteilten Leistungen. Letztere werden von der rechnungsführenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Einrichtung sowie der Verhaltensregeln.

²Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.

³Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal verpflichtet.

⁴Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Einrichtung so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die vor 7:30 Uhr gemeldet wird, werden die Kosten für die Betreuungsleistungen erlassen.

⁵Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden; das kranke Kind muss zu Hause bleiben.

⁶Die Eltern informieren die Einrichtung am Vortag über die Rückkehr des genesenden Kindes.

⁷Jedes angemeldete Kind muss über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

3. KAPITEL: Aufnahme-, Ausschluss- und Abmeldeverfahren

Aufnahmeverfahren

Art. 8

¹Das vollständig ausgefüllte Formular für die definitive Anmeldung muss vor Betreuungsbeginn an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.

²Die Person, die die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Falle kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

³Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, erstellt die ASB-Kommission eine Warteliste.

⁴Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, beschliesst die ASB-Kommission anhand von einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei namentlich die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a. Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
- b. Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
- c. Beschäftigungsgrad
- d. Alter des Kindes/der Kinder;
- e. Geschwister;
- f. Unabdingbarkeit der Betreuung durch die Einrichtung (Zuteilung anderer Betreuungseinheiten);
- g. Andere Betreuungsmöglichkeiten.

*Vorübergehender
Ausschluss*

Art. 9

¹Der vorübergehende Ausschluss ist eine provisorische Massnahme.

²Hält sich das Kind nicht an die Verhaltensregeln (Art. 7, Abs. 2), so kann es die ASB-Kommission vorübergehend von der Betreuung ausschliessen.

³Die ASB-Kommission legt die Dauer des vorübergehenden Ausschlusses fest; dieser beträgt jedoch höchstens 10 Betreuungstage.

⁴Wird eine Rechnung mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, kann das Kind so lange von der Betreuung ausgeschlossen werden, bis die Rechnung beglichen wurde.

Ausschluss

Art. 10

¹Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert.

²Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln (Art. 7, Abs. 2), so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der ASB-Kommission schriftlich verwarnt worden sind. Letztere, wie auch das Kind, können angehört werden. Die ASB-Kommission befindet über die Massnahmen und informiert die Eltern über ihren Beschluss.

Abmeldung

Art. 11

¹Eine Abmeldung ist jederzeit möglich. Sie muss den im Ausführungsreglement bezeichneten Personen mindestens 30 Tage im Voraus auf das Ende eines Monats gemeldet werden.

²Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung in Rechnung gestellt.

4. KAPITEL: Organisatorisches

Öffnungszeiten

Art. 12

¹Die Öffnungszeiten der Einrichtung während der Schulzeiten werden von der ASB-Kommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat vor Beginn des neuen Schuljahrs festgelegt. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements.

²Unter besonderen Umständen (z.B.: spezieller Freitag) kann die ASB-Kommission die Einrichtung schliessen, unter der Voraussetzung, dass die Eltern innert angemessener Frist informiert werden können.

³Während den Schulzeiten können die Öffnungszeiten durch die verantwortliche Person reduziert werden, im Einverständnis mit der ASB-Kommission. Dazu erstellt diese eine Stellungnahme (bei ungenügender Auslastung: einen Monat im Voraus; wenn eine Betreuungseinheit gar nicht belegt ist: sofort).

5. KAPITEL: Finanzierung und Abgaben

Tarife

Art. 13

¹Die Tarife werden nach einer degressiven Tarifskaala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (ohne Mahlzeiten). Der Höchstarif wird unter Punkt 1 des Anhangs geregelt und durch die Gemeindeversammlungen genehmigt. Die Tarife werden von der ASB-Kommission bei Bedarf vor Beginn des Schuljahres festgesetzt und den Gemeinderäten zur Genehmigung unterbreitet. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements. Der Preis, den die Eltern zahlen müssen, darf nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Betreuung. Die Tarife für die Kinder, die den Kindergarten besuchen, werden entsprechend den Modalitäten nach FBG angepasst, d.h., der Beitrag des Staates und der Arbeitgeber wird vom Tarif, der für die Primarschulkinder vorgesehen ist, abgezogen.

²Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z.B. eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Schuljahr gültig.

³Der Tarif für die Einschreibegebühr ist unter Punkt 2 des Anhangs ersichtlich. Sie wird ebenfalls durch die Gemeindeversammlungen genehmigt.

Rechnungsstellung

Art. 14

¹Die Betreuungsleistungen werden in der Regel alle zwei Monate in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.

²Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskaala der Einrichtung.

³Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt. Bei Zahlungsverzug werden ein Zins und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang geregelt. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreuung bleibt vorbehalten.

6. KAPITEL: Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten

Hausaufgaben

Art. 15

¹Die Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden.

²Werden die Hausaufgaben während der Betreuung erledigt, so trägt die Einrichtung keinerlei Verantwortung was deren Qualität oder Vollständigkeit anbelangt. Diese Aufgabe obliegt den Eltern.

Erziehungsprojekt

Art. 16

Das Erziehungsprojekt, das von der ASB-Kommission im Einvernehmen mit der verantwortlichen Person und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet wird, legt die sozialpädagogische Richtung der Einrichtung fest.

Vertraulichkeit

Art. 17

¹Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Einrichtungspersonal oder der ASB-Kommission.

²Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder und deren Entfaltung erforderlich sind, beinhalten.

Verantwortlichkeiten

Art. 18

¹Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Betreuungspersonals.

²Die Verhaltensregeln (Art. 7, Abs. 2) sind Bestandteil der operativen Führung der Einrichtung und fallen in die Zuständigkeit der verantwortlichen Person. Die ASB-Kommission und die verantwortliche Person überwachen die operative Führung der Einrichtung.

³Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die verantwortliche Person im Voraus informieren.

⁴Die Strecke von der Schule zur Einrichtung und umgekehrt legen die Kinder im Schulbus oder in Begleitung des Betreuungspersonals zurück. Unterwegs unterliegen die Kinder der Verantwortung der Einrichtung (Einzelheiten s. Ausführungsreglement).

⁵Die Einrichtung lehnt jegliche Verantwortung ab für:

- die Strecke zwischen Wohnort und Einrichtung (und umgekehrt);
- Diebstähle oder Schäden innerhalb der Einrichtung;
- Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
- ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular

⁶Ist ein Kind fünfzehn Minuten nach der auf dem Anmeldeformular oder dem Stundenplan vereinbarten Uhrzeit noch nicht erschienen, hat sich die Einrichtung zu sorgen und eine Suche einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, so verständigt die Einrichtung die Eltern oder die Ansprechperson.

⁷Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

⁸In Anwendung von Artikel 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) bleibt die Pflicht, ein Kind, das hilfsbedürftig erscheint, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, vorbehalten.

7. KAPITEL: Rechtsmittel

Rechtsmittel

Art. 19

¹Jegliche Verfügung, die die Betreuungskommission in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von dreissig Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

²Gegen die Verfügungen des Gemeinderats kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

8. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen | **Art. 20**

¹Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.

²Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 22. April 2016

Die Gemeindeschreiberin

Die Gemeindepräsidentin

Marianne Jenny-Jungo

Antje Burri - Escher

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Die Staatsrätin/Direktorin
Anne-Claude Demierre

Anhang zum Gemeindereglement über die Ausserschulische Betreuung (ASB)

1. Der Höchsttarif für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt CHF 15.60 (ohne Mahlzeit).
2. Die Einschreibegebühr beträgt maximal CHF 80.00 pro Familie und Schuljahr.
3. Die tatsächlichen Kosten für die Mahlzeit werden an die erziehungsberechtigte Person weiter verrechnet.
4. Die Höhe des Verzugszinses beträgt 5%.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 22. April 2016

Die Gemeindegemeinschafterin:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Marianne Jenny-Jungo

Antje Burri - Escher

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Die Staatsrätin/Direktorin
Anne-Claude Demierre